

Reglement über die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 10. November 2009 (Stand 14. November 2009)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ausbildungsziel

¹ Der Studiengang Vorschulstufe führt zur Lehrbefähigung für den Kindergarten.

² Der Studiengang Primarstufe führt zur Lehrbefähigung für die Primarschule.

§ 2 Generelle Zulassung

¹ Wer über eine gymnasiale Matura verfügt, wird ohne Aufnahmeverfahren zum Studium zugelassen.

² Berufsmaturanden und Berufsmaturandinnen, welche eine Ergänzungsprüfung gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Berufsmaturitätsausweisen für die Zulassung zu den universitären Hochschulen (Passerellenreglement) bestanden haben, sind wie gymnasiale Maturandinnen und Maturanden zugelassen.

³ Bei Personen, die über eine ausländische Matura, den Abschluss einer Fachhochschule oder ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom verfügen, kann die Schulleitung zusätzliche Leistungen verlangen. Sie erlässt entsprechende Richtlinien.

⁴ Zum Studiengang Vorschulstufe wird ohne Aufnahmeverfahren auch zugelassen, wer über ein Diplom einer anerkannten dreijährigen Diplom- oder Fachmittelschule verfügt.

§ 3 Anmeldung

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre legt die Anmeldetermine für die Studiengänge fest und publiziert sie.

² Der Anmeldung sind sämtliche für die Aufnahme oder die Zulassung zum Aufnahmeverfahren erforderlichen Unterlagen beizulegen, so namentlich Nachweise über Ausbildungsabschlüsse, andere Qualifikationen, die Berufserfahrung und den Allgemeinbildungsstand. Es können zusätzliche Unterlagen verlangt werden.

§ 4 Spezielle Zulassung

¹ Nach erfolgreichem Durchlaufen eines Aufnahmeverfahrens wird zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

1. Diplom einer dreijährigen Diplom-, Fach- oder Handelsmittelschule;
2. Berufsmatura;
3. mindestens dreijährige Berufslehre und mehrjährige Berufserfahrung.

² Das Aufnahmeverfahren umfasst

1. eine Standortbestimmung zur Abklärung der Voraussetzungen und
2. eine Aufnahmeprüfung, in der die Kandidaten und Kandidatinnen den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik zu erbringen haben.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Aufnahmeverfahren.

⁴ Bei Personen, die den Äquivalenznachweis zur Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik bereits erbracht haben, kann die sofortige Aufnahme vorgenommen werden.

§ 5 Aufnahmeprüfung

¹ Die Aufnahmeprüfung wird durchgeführt gemäss den Richtlinien der EDK für die Umsetzung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik.

² Die Aufnahmeprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden.

³ Zwischen Beginn der Aufnahmeprüfung und Wiederholung darf nicht mehr als ein Jahr liegen.

§ 6 Allgemeinbildendes Studienjahr

¹ Das Allgemeinbildende Studienjahr dient zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung.

² Die Aufnahme setzt neben den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Tertiärbildungsgesetz¹⁾ und § 4 Absatz 1 einen genügenden Allgemeinbildungsstand voraus.

³ Der Allgemeinbildungsstand wird im Rahmen der Standortbestimmung überprüft. Die Schulleitung erlässt dazu entsprechende Richtlinien.

⁴ Erfüllen mehr Personen die Voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, richtet sich die Zulassung nach folgenden Kriterien:

1. stipendienrechtlicher Wohnsitz im Kanton Thurgau;
2. Ergebnisse der Abklärung in der Standortbestimmung.

¹⁾ 414.2

⁵ Der Kanton legt im Leistungsauftrag an die Pädagogische Hochschule Thurgau fest, ob und in welchem Umfang ein Allgemeinbildendes Studienjahr durchgeführt wird. Es besteht kein Anspruch auf alljährliche Durchführung.

⁶ Die Pädagogische Hochschule Thurgau kann das Allgemeinbildende Studienjahr im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben extern durchführen lassen und hierzu Vereinbarungen treffen. Die Detailregelung erfolgt durch die Schulleitung.

§ 7 Zulassung von Personen mit Wohnsitz im Ausland

¹ Die Zahl der zu Studium oder Aufnahmeverfahren zugelassenen Personen mit Wohnsitz im Ausland ist beschränkt. Sie wird jährlich vom Schulrat festgelegt.

§ 8 Zuweisung des Studienjahres

¹ Die Zuweisung erfolgt in der Regel in das erste Studienjahr. Abweichungen sind namentlich in folgenden Fällen möglich:

1. ins zweite Studienjahr kann eintreten, wer über eine Matura der Pädagogischen Maturitätsschule Kreuzlingen und eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte pädagogische Grundausbildung verfügt;
2. wer aus einer anderen Lehrerbildungsinstitution an die Pädagogische Hochschule Thurgau wechselt, wird anhand der Vorkenntnisse einem Studienjahr zugewiesen; bei bestehenden Lücken in einzelnen Fächern ordnet der Prorektor oder die Prorektorin Lehre Auflagen zu deren Behebung an.

§ 9 Wartefrist

¹ Wer an einer anderen Pädagogischen Hochschule oder anerkannten Lehrerbildungsinstitution infolge Nichteignung zum Beruf, einer strafrechtlichen Verurteilung, eines disziplinarrechtlichen Vergehens oder Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika endgültig vom Weiterstudium ausgeschlossen wurde, kann frühestens nach einer zweijährigen Wartefrist zum Studium an der Pädagogischen Hochschule Thurgau zugelassen werden.

² Erfolgte ein Ausschluss aufgrund des Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika, so ist eine Zulassung zum Studium vor Ablauf der Wartefrist möglich, wenn der Student oder die Studentin nachweist, dass die Anforderungen, die zum Nichtbestehen geführt haben, nicht Bestandteil des Studiengangs sind, für den die Zulassung beantragt wird.

§ 10 Abweichungen

¹ Die Schulleitung kann aus wichtigen Gründen ausnahmsweise zugunsten eines Kandidaten oder einer Kandidatin von den Aufnahmebestimmungen abweichen.

§ 11 Gaststudenten und Gaststudentinnen, Hörer und Hörerinnen

¹ Als Gaststudent oder Gaststudentin können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden.

² Als Hörer oder Hörerin kann für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, wer das 17. Altersjahr vollendet hat.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zulassung und den Erwerb von Qualifikationen oder Abschlüssen.

⁴ Erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen einer nachfolgenden Standortbestimmung nicht als Vorbildung anerkannt.

§ 12 Facherweiterung

¹ Inhaber und Inhaberinnen eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms für die Primarstufe können dieses um zusätzliche Fächer erweitern, indem sie die entsprechenden Studienleistungen gemäss Studienplan des Studiengangs Primarstufe absolvieren.

2. Eignungsabklärung**§ 13** Vorausgesetzte Eignung

¹ Die Berufseignung der Studenten und Studentinnen wird abgeklärt, insbesondere in den folgenden überfachlichen Bereichen:

1. Kommunikation;
2. Reflexion;
3. Lern- und Arbeitsverhalten;
4. Belastbarkeit.

² Zusätzlich wird die Sprachkompetenz Deutsch überprüft.

³ Auf Verlangen ist ein Strafregisterauszug oder eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

§ 14 Ordentliche Abklärung

¹ Die ordentliche Abklärung erfolgt während des ersten Studienjahres.

² Die Beurteilung der vorausgesetzten Eignung basiert auf einer Standortbestimmung, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

1. Selbsteinschätzung des Studenten oder der Studentin im Rahmen eines Berichtes;
2. Einschätzung durch die Dozenten und Dozentinnen, welche den Studenten oder die Studentin unterrichten;
3. Beurteilung durch die Praxislehrpersonen;

4. Einschätzung durch einen Mentor oder eine Mentorin;
5. Sprachkompetenzprüfung Deutsch.

§ 15 Mentor und Mentorin

¹ Der Student oder die Studentin wird während des Studiums durch einen Mentor oder eine Mentorin begleitet.

² Der Mentor oder die Mentorin koordiniert die Standortbestimmung und wertet sie aus.

³ Ergeben sich aus der Standortbestimmung keine Zweifel an der Berufseignung, teilt dies der Mentor oder die Mentorin dem Studenten oder der Studentin schriftlich mit.

⁴ Ergeben sich aus der Standortbestimmung Zweifel an der Berufseignung oder steht die Nichteignung zumindest in Teilen fest, leitet der Mentor oder die Mentorin die Angelegenheit an die Beurteilungskonferenz weiter. Die Weiterleitung kann mit einem Antrag verbunden werden.

§ 16 Beurteilungskonferenz

¹ Die Beurteilungskonferenz setzt sich zusammen aus allen Dozenten und Dozentinnen, welche den Studenten oder die Studentin unterrichten, dem Mentor oder der Mentorin sowie dem Prorektor oder der Prorektorin Lehre.

² Bei Zweifeln an der Eignung kann sie die Abklärungszeit verlängern oder vertiefte Abklärungen treffen und hierzu weitere Beurteilungspersonen beiziehen. Der Student oder die Studentin ist zur Mitarbeit verpflichtet. Die Beurteilungskonferenz teilt der Studentin oder dem Studenten das Ergebnis der Abklärungen mit.

³ Bei zumindest teilweise fehlender Eignung ordnet die Beurteilungskonferenz in den betreffenden Teilbereichen Auflagen zur Verbesserung an, wenn Aussicht auf genügende Entwicklung besteht. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Studenten oder der Studentin.

§ 17 Ausschluss

¹ Besteht keine Aussicht auf genügende Entwicklung in den betreffenden Teilbereichen oder hat trotz angeordneter Auflagen keine genügende Entwicklung stattgefunden, ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

§ 18 Ausserordentliche Abklärung

¹ Ergeben sich nach Abschluss des 1. Studienjahres Zweifel an der Berufseignung, kann der Prorektor oder die Prorektorin Lehre eine erneute Abklärung einleiten oder die Angelegenheit der Beurteilungskonferenz unterbreiten.

² Die Grundsätze gemäss den Bestimmungen für die ordentliche Abklärung gelten sinngemäss.

3. Leistungsnachweis

§ 19 Leistungsnachweise

¹ Ein Leistungsnachweis belegt die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungsmodul oder mehreren Modulen.

² Leistungsnachweise werden vom zuständigen Dozenten oder der zuständigen Dozentin durchgeführt.

³ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann den Zusammenzug von Leistungsnachweisen mehrerer Lehrveranstaltungen für die Qualifikation anordnen. Die Schulleitung regelt die Verrechnung der Qualifikationen der Leistungsnachweise zu einer zusammenfassenden Qualifikation durch Richtlinien.

⁴ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann bei nachgewiesener genügender Leistungsfähigkeit von Leistungsnachweisen befreien. Er oder sie setzt die Qualifikation aufgrund der nachgewiesenen Leistungsfähigkeit fest.

⁵ Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig Vorteile verschafft, hat den Leistungsnachweis nicht erfüllt.

§ 20 Formen von Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise können insbesondere folgende Formen aufweisen:

1. mündliche Prüfung;
2. schriftliche Prüfung;
3. Referat;
4. Präsentation;
5. schriftliche Arbeit;
6. praktische Arbeit.

² Sie können aus mehreren Teilen mit verschiedenen Formen bestehen.

§ 21 Leistungsbeurteilung

¹ Der zuständige Dozent oder die zuständige Dozentin beurteilt die Leistung entweder anhand der Bewertungsskala des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) oder mit den Prädikaten „erfüllt“ und „nicht erfüllt“.

² Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre bestimmt, wann die Skala und wann die Beurteilung durch Prädikate zur Anwendung gelangt.

³ Die Skala sieht folgende Noten vor:

1. A: hervorragend;

2. B: sehr gut;
3. C: gut;
4. D: befriedigend;
5. E: ausreichend;
6. FX: nicht bestanden (Verbesserung erforderlich);
7. F: nicht bestanden (erhebliche Verbesserung erforderlich).

⁴ Bei Verwendung der Skala gilt ein Leistungsnachweis als erfüllt, wenn er mindestens mit der Note E beurteilt wurde.

§ 22 Nichterfüllen des Leistungsnachweises

¹ Ein nicht erfüllter zusammengefasster oder Einzelleistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt in der Regel bis zum Ende des jeweils nächsten Semesters.

² Wird der Leistungsnachweis wieder nicht erfüllt, müssen alle betroffenen Module wiederholt werden.

³ Wird in einer Modulwiederholung der Leistungsnachweis nicht erfüllt, ist eine erneute Wiederholung des Leistungsnachweises nicht möglich.

⁴ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann auf Antrag der für den Leistungsnachweis verantwortlichen Dozenten oder Dozentinnen Ausnahmen erlauben und gleichzeitig Auflagen oder andere Massnahmen anordnen.

⁵ Die Schulleitung regelt weitere Details durch Richtlinien.

§ 23 Endgültiges Nichterfüllen

¹ Wird der Leistungsnachweis auch nach wiederholtem Modul nicht erfüllt oder erweisen sich die angeordneten Massnahmen als nicht wirksam, ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

§ 24 Leistungsnachweise als Voraussetzung für das weitere Studium

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann bestimmen, welche Leistungsnachweise erfüllt sein müssen, damit eine weiterführende Lehrveranstaltung besucht oder die Diplomprüfung absolviert werden kann.

§ 25 Anerkennung von Ausbildungsteilen

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre entscheidet über die Anerkennung von Ausbildungsteilen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden.

4. Zwischenabschlüsse

§ 26 Abschluss des Basisstudiums

¹ Das Basisstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die zusammengefassten und Einzelleistungsnachweise des ersten Studienjahres erfüllt sind;
2. die Eignungsabklärung erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 27 Abschluss des zweiten Studienjahres

¹ Das zweite Studienjahr gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. das Basisstudium erfolgreich abgeschlossen wurde;
2. die zusammengefassten und Einzelleistungsnachweise des zweiten Studienjahres erfüllt sind.

5. Diplomarbeit

§ 28 Diplomarbeit

¹ Mit der Diplomarbeit weisen die Studenten und Studentinnen nach, dass sie eine berufsrelevante Fragestellung unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und didaktischer Erkenntnisse bearbeiten können.

² Die Diplomarbeit ist schriftlich und in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre kann Ausnahmen bewilligen.

³ Zur Führung des Verfahrens und zur Beurteilung der Diplomarbeit bestimmt der Prorektor oder die Prorektorin Lehre einen Dozenten oder eine Dozentin.

§ 29 Bewertung

¹ Die Diplomarbeit wird nach der ECTS-Bewertungsskala beurteilt.

² Besonders herausragende Arbeiten können prämiert und im Einverständnis mit dem Autor oder der Autorin publiziert werden.

§ 30 Annahmeschein

¹ Die Annahme der Diplomarbeit wird mit der Ausstellung eines Annahmescheines bestätigt.

² Diplomarbeiten gelten als angenommen, wenn sie

1. fristgerecht abgegeben wurden;
2. mindestens mit der Note E beurteilt wurden.

³ Diplomarbeiten werden nicht angenommen, wenn sie ohne wichtigen Grund nach Ablauf der gesetzten Frist abgegeben wurden oder wenn unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden.

⁴ Wird innert gesetzter Frist ein Gesuch gestellt, kann die Annahmefrist in begründeten Fällen verlängert werden. Mit der Fristverlängerung ist in der Regel eine Verlängerung des Studiums um mindestens ein Semester verbunden.

§ 31 Verbesserung

¹ Ungenügende Arbeiten werden unter Ansetzung einer Nachfrist zur einmaligen Verbesserung zurückgewiesen.

² Bleibt die verbesserte Arbeit ungenügend oder unterbleibt die Verbesserung, ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

6. Diplomprüfungen

§ 32 Anmeldung

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre legt die Anmeldefristen für die Prüfungen fest.

§ 33 Prüfungsform

¹ Die Diplomprüfung umfasst ein Kolloquium auf der Grundlage des persönlichen Portfolios.

² Das Portfolio besteht aus einer geordneten und kommentierten Sammlung von Dokumenten individueller Lernerfahrungen. Es wird während der Ausbildung selbstverantwortlich geführt.

³ Die Schulleitung erlässt Richtlinien zur Führung der Portfolios.

§ 34 Zulassung

¹ Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. das zweite Studienjahr erfolgreich absolviert hat;
2. das Portfolio fristgerecht abgegeben hat;
3. zur Prüfung angemeldet ist.

§ 35 Durchführung

¹ Der Prorektor oder die Prorektorin Lehre ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich und ernennt die Prüfenden sowie die Experten und Expertinnen.

² Die Prüfenden führen die Prüfungen durch und werden hierbei und in der Bewertung von den Experten oder Expertinnen beraten.

§ 36 Bewertung

¹ Kolloquium und Portfolio werden anhand der ECTS-Bewertungsskala zu gleichen Teilen in die Bewertung einbezogen.

² Die Schulleitung erlässt Richtlinien zur Verrechnung der Einzelqualifikationen zu einer Gesamtqualifikation.

§ 37 Bewertung und Verfahren bei Nichtbestehen

¹ Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note E beurteilt wurde.

² Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder sich anderweitig unerlaubte Vorteile verschafft, hat die Prüfung nicht bestanden.

³ Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung kann sowohl Nachbesserungen des Portfolios als auch ein erneutes Kolloquium oder beides umfassen.

⁴ Bei erneutem Nichtbestehen ordnet die Schulleitung den Ausschluss an.

§ 38 Lehrdiplom und Diplomzeugnis

¹ Das Lehrdiplom enthält:

1. das gewählte Fächerprofil,
2. das Thema des Studienschwerpunktes,
3. das Thema der Diplomarbeit.

² Das Diplomzeugnis enthält die Abschlussnoten aller Studienfächer und der Diplomprüfung.

³ Im Diplomzusatz («Diploma Supplement») werden die erreichten Leistungen näher umschrieben.

7. Schlussbestimmungen**§ 39** ...¹⁾**§ 40** Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach Genehmigung des Regierungsrates mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft²⁾.

¹⁾ Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 2009, Seite 3019.

²⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 10. November 2009, in Kraft getreten am 14. November 2009.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element | Beschluss | Inkrafttreten | Änderung | Amtsblatt |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Erlass | 10.11.2009 | 14.11.2009 | Erstfassung | ABl. 46/2009 |